

Benutzungsordnung

für die Mittagsbetreuung der Grundschule Parsberg

1. Träger

- (1) Der Volksschulverband Miesbach betreibt eine Mittagsbetreuung für die Kinder der Grundschule Parsberg. Der Besuch ist freiwillig und findet in den Räumen der Grundschule Parsberg, Waldstraße 5 a, 83714 Parsberg statt.

2. Personal

Der Volksschulverband Miesbach stellt das erforderliche Personal zum Betrieb der Mittagsbetreuung.

3. An- und Ummeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich schriftlich der Mittagsbetreuung zu melden.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr und endet automatisch am Ende des Schuljahres.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur bei ausreichender Kapazität in der Mittagsbetreuung möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Aufgrund der Abgrenzung der Gruppen besteht nur die Möglichkeit **entweder** die verkürzte Mittagsbetreuung **oder** die verlängerte Mittagsbetreuung in Anspruch zu nehmen. **Eine Mischform kann nicht gebucht werden.**
- (5) **Die kurze Betreuung muss an mindestens einem Tag, die lange Betreuung muss an mindestens zwei Tagen besucht werden.**
- (6) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 1. Februar des jeweiligen Schuljahres möglich.

4. Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Volksschulverband Parsberg – Grundschule- im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung. Der Volksschulverband teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Parsberger Grundschulern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind (Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen);
 - b) Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder deren Eltern beide berufstätig sind

- d) Nach dem Alter der Kinder (1. Klasse vorrangig)
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die Grundschüler immer nur für das aktuelle Betreuungsjahr.

5. Kündigung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei dem Träger oder den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht möglich. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am Schuljahresende. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug und damit verbundenem Schulwechsel.
- (3) Eine Wiederaufnahme im laufenden Schuljahr ist ausgeschlossen.

6. Betreuungszeiten, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag frühestens ab 11.30 Uhr bis längstens 15:30 Uhr.
- (2) **Die Kinder können nur zu den gebuchten Zeiten abgeholt werden (14 Uhr oder 15.30 Uhr). Die Abholung zwischen den Zeiten ist nicht gestattet, außer bei Krankheit oder dringenden Arztbesuchen. Diese sind mit Attest zu belegen.**
- (3) **Eine Herausnahme zu privaten Aktivitäten ist nicht zulässig. Hierzu zählen unter anderem Schulschach, Englisch usw..**
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten - insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung der Aufsicht beginnt erst dann, wenn das Kind den Gruppenraum betritt. Die Aufsichtspflicht erlischt automatisch am Ende der gebuchten Zeitkategorie.
- (6) Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Mittagsbetreuung.
- (7) Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen.
- (8) Die Schließungszeiten werden den Eltern möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

7. Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung kann ein warmes Mittagessen in Anspruch genommen werden. Die Kosten belaufen sich pro Essen aktuell auf 3,80 €; die Lieferung erfolgt zurzeit durch die Fa. Röckenschuß. Die Tage der Teilnahme am Mittagessen sind für die Zeit von **September bis Februar** und von **März bis Juli** jeweils im Voraus in der Mittagsbetreuung, bei Frau Neuert-El Shamaa verbindlich im Jahresplaner einzutragen. Sämtliche Änderungen sind der Fa. Röckenschuß schriftlich per Email roeckenschuss@gmx.de mitzuteilen (An-/ Ab-/ bzw. Änderungsmeldungen). Die Rechnung für das in Anspruch genommene Mittagessen Ihres Kindes wird Ihnen von der Fa. Röckenschuß zu den beiden Abrechnungsstichtagen 15. November 2017 bzw. 15. Juni 2018 per Email zugesandt. Krankheitstage werden hierbei bereits in Abzug gebracht. Der daraus resultierende Rechnungsbetrag wird mittels Separatschriftmandat halbjährlich am **15. des Monats November 2017 bzw. Juni 2018** von Ihrem Konto abgebucht. Für das Mittagessen ist das separate Lastschriftmandat -Essen- zu erteilen.
- (2) **Kurzfristige sowie längerfristige Krankheiten, bzw. andere Abwesenheitsgründe sind der Fa. Röckenschuß per Email (roeckenschuss@gmx.de) bis spätestens 08.30 Uhr am betreffenden**

Wochentag zu melden. Meldungen die nicht rechtzeitig schriftlich bei der Fa. Röckenschuß eingehen, können nicht berücksichtigt werden und das Essen muss bezahlt werden. Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um Ihre Mitarbeit um die korrekte Lieferung der Essen zu gewährleisten.

- (3) Bei weniger als 5 Teilnehmern an einem Wochentag entfällt die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit an diesem Wochentag. Sollte sich die Teilnehmerzahl während des Schuljahres so stark verringern, werden Sie werden hierüber per Email von der Fa. Röckenschuß informiert.
- (4) Essen das aufgrund Krankheit etc. nicht in Anspruch genommen werden konnte, darf nicht an die Eltern ausgegeben werden, da Küchen- und Speisenreste laut Hygieneverordnung vernichtet werden müssen.
- (5) Falls das Kind bei der Betreuungszeit nicht am warmen Mittagessen teilnimmt, ist von den Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind ausreichend mit Brotzeit ausgestattet ist. Während der Betreuungszeit kann kein Essen durch die Eltern gebracht werden.
- (6) **Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der warmen Mahlzeit zu Schuljahresbeginn erst ab 18.09.2017 möglich.**

8. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Mittagsbetreuung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. (sh. Anlage 1 Belehrung für Eltern u. Sorgeberechtigte gem.§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz). Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung können die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Personen die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten

9. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Volksschulverband Parsberg

- (1) Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von 3 Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personenberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Vertrages oder der Benutzungsordnung verstoßen haben, bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit Ihren Zahlungsverpflichtungen 2 volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtägigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

10. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.

11. Gebühren

- (1) Der Volksschulverband Parsberg –Grundschule- erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren (11 Monate ohne den Ferienmonat August). Diese werden mittels Lastschriftverfahren monatlich von Ihrem Konto abgebucht. Die aktuell gültigen Gebühren sind Bestandteil der Anmeldung (sh. Anlage 2) und die Einzugsermächtigung hierfür ist zu erteilen. Mahngebühren und Auslagen bei Zahlungsverzug können erhoben werden. Im Oktober erfolgt die Abbuchung für September und Oktober.
- (2) Für Geschwisterkinder (zweites und jedes weitere Kind) gewährt der Volksschulverband Miesbach eine Ermäßigung.

11. Unfallversicherung

Das Kind ist während der Dauer des Betreuungsverhältnisses in der Mittagsbetreuung gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVII) bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf den direkten Hinweg zur Mittagsbetreuung bzw. den direkten Heimweg von der Mittagsbetreuung. Eltern sind verpflichtet Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

Bei einer Herausnahme aus der Mittagsbetreuung zu privaten Aktivitäten ist das Kind laut Aussage des KUVB nicht unfallversichert.

12. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei mutwilliger Zerstörung vom Eigentum der Mittagsbetreuung (Spielsachen, Materialien) sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Volksschulverband Parsberg –Grundschule- ist befugt die Personalmehrkosten, die durch die nicht pünktliche Abholung entstehen, in Rechnung zu stellen.

13. Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.

14. Inkrafttreten

Die vorstehende Mittagsbetreuungsordnung tritt ab dem Schuljahr 2017/2018 in Kraft

Wir wünschen uns, im Interesse ihres Kindes, eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Miesbach, den 05.09.2017

Volksschulverband Parsberg –Grundschule-

Ingrid Pongratz

1. Vorsitzende